



IV. Nachtragsatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408), in der jeweils geltenden Fassung, des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV. NRW. S. 376), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.07.2020 (GV. NRW. S. 729), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I, S. 1328), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Nachtragsatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage beschlossen:

Artikel 1 Änderung des § 2

Ziffer 4 Ziffer 4 wird neu eingefügt:

Anerkannte Regeln der Technik

Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten die Regeln, die auf wissenschaftlicher Grundlage und / oder fachlichen Erkenntnissen (Erfahrungen) beruhen, in der Praxis erprobt und bewährt sind, Gedankengut der auf dem betreffenden Fachgebiet tätigen Personen geworden sind und von deren Mehrheit als richtig anerkannt und angewendet werden. Im Sinne der §§ 60 Abs. 1 WHG und 56 Abs. 1 LWG NRW gelten derzeit u.a. die DIN EN 1610 und die DIN 1986-30 als allgemein anerkannte Regeln der Technik.

aus der bisherigen Nr. 4 wird Nr. 5, aus der bisherigen Nr. 5 wird Nr. 6, aus der bisherigen Nr. 6 wird Nr. 7, aus der bisherigen Nr. 7 wird Nr. 8, aus der bisherigen Nr. 8 wird Nr. 9, aus der bisherigen Nr. 9 wird Nr. 10, aus der bisherigen Nr. 10 wird Nr. 11, aus der bisherigen Nr. 11 wird Nr. 12, aus der bisherigen Nr. 12 wird Nr. 13, aus der bisherigen Nr. 13 wird Nr. 14, aus der bisherigen Nr. 14 wird Nr. 15, aus der bisherigen Nr. 15 wird Nr. 16, aus der bisherigen Nr. 16 wird Nr. 17, aus der bisherigen Nr. 17 wird Nr. 18, aus der bisherigen Nr. 18 wird Nr. 19, aus der bisherigen Nr. 19 wird Nr. 20.

Artikel 2 Änderung des § 6

Abs. 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die gesicherte entwässerungstechnische Erschließung eines Grundstückes im Sinne des Baugesetzbuches sowie die Gewährleistung der Abwasserbeseitigung im Sinne der Bauordnung wird durch die Stadt auf Anfrage oder durch Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren festgestellt. Beim Abwasserwerk ist ein gesonderter Antrag auf Kanalanschlussschein und gestellte Anträge auf Kanalanschlussschein und Zustimmung zu stellen.

Artikel 3 Änderung des § 9

Abs. 7 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Antragsverfahren Zustimmungsverfahren auf Kanalanschlussschein nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.

Artikel 4 Änderung des § 12

Abs. 4 Der Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Der Pumpenschacht muss Prüf- und Pumpenschächte müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes der Prüf- und Pumpenschächte ist unzulässig.

Artikel 5 Änderung des § 13

Abs. 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung für Schmutz- und Niederschlagswasser auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SüwVO Abw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze je einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze je einen geeigneten Einsteigeschacht für Schmutz- und Niederschlagswasser mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, insbesondere, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. Die Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen sind gemäß den anerkannten Regeln der Technik herzustellen. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachtes ist unzulässig.

Abs. 6 Der Absatz 6 wird wie folgt ergänzt:

Die Herstellung, Erneuerung, Renovierung, Reparatur, Sanierung mit Schlauchlinern, Veränderung und die Beseitigung von Anschlussleitungen führt der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin eigenverantwortlich und auf eigene Kosten durch. Die hierfür erforderlichen Arbeiten im öffentlichen Straßenraum sowie an der öffentlichen Abwasseranlage sind von der Stadt zu genehmigen. Für die Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage ist ein Kanalanschlussschein bei der Stadt zu beantragen. Der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin hat der Stadt gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten einzustehen. Er haftet für alle Schäden, die dem Kommunalunternehmen durch unsachgemäße Ausführung entstehen. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter, die auf nicht ordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung

des Anschlussberechtigten besteht unbeschadet der Haftung des Unternehmers. Die laufende Unterhaltung des Kanalgrundstücksanschlusses (z.B. optische Inspektion, Reinigung, Spülung) sowie die Einhaltung der gesetzlichen Regel obliegen dem Anschlussnehmer/der Anschlussnehmerin. Die Anschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen. Anschlussarbeiten jeglicher Art sowie Sanierungen an der Anschlussstelle der öffentlichen Abwasseranlage dürfen nur durch von der Stadt hierfür besonders zugelassene Unternehmer ausgeführt werden. Zugelassen werden solche Unternehmer, die die Gewähr für eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten bieten. Mit der Zulassung übernimmt die Stadt keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Unternehmer.

Abs. 9 Der Abs. 9 wird wie folgt geändert / ergänzt:

Auf Antrag kann die Stadt zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch mindestens eine gemeinsame private Anschlussleitung entwässert werden. Beim Bau eines gemeinsamen Anschlusskanals für mehrere Grundstücke sind jeweils Unterhaltungs- und Nutzungsrechte für die einzelnen Anschlussnehmer dinglich (im Rahmen der Eintragung einer Grunddienstbarkeit) zu sichern. Die Entwässerung von zwei Grundstücken durch eine gemeinsame Anschlussleitung kann auf Antrag zugelassen werden. Die Entwässerung von mehr als zwei Grundstücken durch eine gemeinsame Anschlussleitung ist vom Grundsatz her unzulässig. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Behörde im Rahmen ihres Ermessens. Bei Zulassung einer gemeinsamen Anschlussleitung für zwei oder mehrere Grundstücke sind jeweils Nutzungs- und Unterhaltungsrechte für die einzelnen Anschlussnehmer dinglich (im Rahmen der Eintragung einer Grunddienstbarkeit) zu sichern. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen. Eine Zustimmung nach § 14 wird erst nach Vorlage der Grunddienstbarkeit erteilt.

Artikel 6 Ergänzung / Änderung des § 15

Abs. 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert / ergänzt:

Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.

Abs. 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SüwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SüwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SüwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.

Abs. 6 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 § 8 Abs. 7 SüwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 § 8 Abs. 2 und 5 SüwVO Abw NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichtungs- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

Abs. 7 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SüwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Gemeinde durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 § 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SüwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Gemeinde erfolgen kann.

Artikel 7 Ergänzung / Änderung des § 21

Abs. 1 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt / geändert:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen aus der bisherigen Nr. 11 wird Nr. 10, aus der bisherigen Nr. 10 wird Nr. 11,

Nr. 12 Nr. 12 wird wie folgt geändert:

§ 13 Absatz 4 Satz 5 und 6 Pumpenschächte, Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte überbaut und / oder nicht frei zugänglich hält,

Abs. 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € 50.000 € geahndet werden.

Artikel 8 Inkrafttreten

Die IV. Nachtragsatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 16.12.2020

Frank Stein
Bürgermeister